

Satzung

des Fußballclub International Leipzig e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub International Leipzig e.V.“, und wurde am 19. August 2013 gegründet und anschließend am 29. August 2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Die Vereinsfarben sind blau und orange. Das Vereinslogo besteht aus einem blauen Löwen mit orangen Akzenten.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli des Jahres und endet mit Ablauf des 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Fußballs. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen, der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen realisiert. Dies wird durch Training und die Teilnahme an Wettkämpfen, sowie der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
2. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Satzungszweck wird erfüllt durch die Förderung der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowohl durch den Sport als auch durch soziale Projekte (u.a. Sprachkurse, Hausaufgabenhilfe, Freizeitveranstaltungen) und darüber hinaus durch die Integration von Sportfreunden mit Migrationshintergrund.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Außerdem erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Mit der Gültigkeit dieser Satzung wird der Vorstand ermächtigt, eine Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in einen gewinnorientierten Betrieb vorzunehmen. Den genauen Zeitpunkt der Ausgliederung wird in einer gesonderten Vorstandssitzung zum alleinigen Zweck der Ausgliederung bestimmt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Bei dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
2. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
3. Die Vorstandsarbeit ist grundlegend ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Aufwandsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstigen Regelungen der jeweiligen Sportverbände und -organisationen, an deren Wettbewerben sich der Verein beteiligt, in der jeweils gültigen Fassung als für sich

verbindlich an. Der Verein soll Mitglied der jeweiligen Sportverbände oder Sportorganisationen sein, an deren Wettbewerb sich der Verein oder durch ihn vermittelt seine Mitglieder beteiligen. Im Rahmen der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.

2. Der Verein unterwirft sich der Sportgerichtsbarkeit und Vereins- oder Verbandsgewalt der jeweiligen Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen, an deren Wettkämpfen er teilnimmt. Er erkennt für sich und die für ihn an Sportwettkämpfen Teilnehmenden die Verfahrensordnungen der Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen und die auf ihrer Grundlage ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen als für sich verbindlich an. Diese Unterwerfung ist begrenzt auf die Teilnahme und die Teilnahmevoraussetzungen an den Sportwettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Verbandes oder der sonstigen Organisation.
3. Der Verein wird im Rahmen der Bedingungen, die ihm durch Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen zur Teilnahme an oder Veranstaltung von eigenen Sportwettkämpfen oder -veranstaltungen vorgegeben werden, im Rahmen des gesetzlich zulässigen Sorge dafür tragen, dass Dritte sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen verpflichten. Die Mitglieder des Vereins sind kraft dieser Satzung zur Einhaltung derjenigen Bedingungen verpflichtet, die der Verein nach Maßgabe dieses § 4 unmittelbar oder mittelbar gegen sich gelten zu lassen hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (1) Aktive Mitglieder
 - (2) Jugendmitglieder
 - (3) Passive Mitglieder
 - (4) Ehrenmitglieder
 - (5) Fördernde Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Sport treibende natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind Sport treibende natürliche Personen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv im Verein Sport treiben.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein befreit.

5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen dürfen. Fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein befreit.
6. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
7. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Aufnahme des Mitgliedes aufgrund der Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
8. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt sechs Monate.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen wird die Mitgliedschaft durch die Auflösung der Gesellschaft automatisch beendet.
10. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
11. Ein Mitglied kann durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss oder seine Ablehnung ist ein vereinsinterner Rechtsbehelf nicht möglich.
12. Die Beitragsordnung des Vereins ist kein Satzungsbestandteil. In der Beitragsordnung wird die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr festgelegt. Die Beitragsordnung erhält ihre Gültigkeit mit einem Vorstandsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand
 - (3) der Aufsichtsrat
 - (4) der Verwaltungsrat
 - (5) Besondere Vertreter

2. Nach dem Ende der Amtszeit bleiben Mitglieder der Vereinsorgane bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, übernimmt ein vom Verwaltungsrat gewählter Ersatz all seine Tätigkeiten. Das Ersatzmitglied übt mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Organmitglieds dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Das Ersatzmitglied muss innerhalb von 14 Tagen vom Verwaltungsrat ernannt worden sein. Die Mitgliederversammlung bestätigt in der nächsten Mitgliederversammlung das neue Ersatzmitglied oder wählt ein anderes Ersatzmitglied, jeweils aber nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitglieds.

3. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Die Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Der Vorstand kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ des Vereins zuständig für
 - (1) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (2) die Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - (3) die Entlastung aller Mitglieder des Vorstandes
 - (4) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (5) die Entlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrates
 - (6) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht vom Hauptsponsor entsandt wurden

- (7) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. In der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand der Jahresbericht den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
 3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens 15. November oder auf schriftlichen Antrag jeweils des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Aufsichtsrates oder von 10 % der Mitglieder des Vereins, jeweils an den Vorstand, statt. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie als Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins öffentlich gemacht wird. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beschlussanträge und – wenn dieser Gegenstand der Mitgliederversammlung sein soll – der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Vereinsmitglieder auszulegen. Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Mitgliederversammlung 21 Kalendertage, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 7 Kalendertage, jeweils gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ladung und dem Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet.
 5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen nach Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung innerhalb von sieben Tagen vor der Ladungsfrist schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese müssen nach Bewilligung des Vorstandes in die Tagesordnung mit aufgenommen und während der Versammlung vorgetragen werden. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag verhandelt werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, sowie Abänderungen und Gegenanträge zu einem bereits vorliegenden Antrag.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven- und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, welche am Tag der Mitgliederversammlung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich nicht mit Beiträgen von mehr als drei Monaten im Rückstand befinden. Dafür maßgeblich ist der nachweisliche Zahlungseingang fünf Kalendertage vor der Versammlung. Personenvereinigungen und juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder Dritte, ist nicht zulässig.
 7. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch einen Versammlungsleiter, welcher durch den Vorstand oder Aufsichtsrat vorgeschlagen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen oder kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter muss

nicht Mitglied des Vereines sein. Wahlen zum Vorstand leitet eine aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmende Wahlkommission. Der Versammlungsleiter und die Wahlkommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.

8. Der Versammlungsleiter hat zunächst die Tagesordnung feststellen zu lassen, in der alle fristgerechten und bewilligten Anträge enthalten sein müssen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen von dem Vorstand nicht zugelassenen Antrag bei der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulassen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand benannt. Das Protokoll ist dem Vorstand und dem Versammlungsleiter zur Bestätigung binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzulegen und nach Bestätigung den Mitgliedern zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der Wahl und Annahme. Wiederwahl ist zulässig.
3. Alle Kandidaten für den Vorstand müssen vom Wahlausschuss geprüft werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dem Hauptsponsor steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung geeignete Personen vorzuschlagen. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat mit der einfachen Mehrheit gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die ideelle und wirtschaftliche Führung und Vertretung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung wahrzunehmen. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereines nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

5. Aufgaben des Vorstandes sind neben den sonstigen in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere:
 - (1) Ordnungsgemäße Vorbereitung, Ankündigung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - (2) die inhaltliche Gestaltung und Organisation des Vereinslebens im Zusammenwirken mit den Abteilungen
 - (3) die wirtschaftliche gesunde Entwicklung des Vereins
 - (4) die sportliche Entwicklung des Vereins und seiner Mitglieder
 - (5) die Erstellung des Haushaltsplanes als Entwurf an den Aufsichtsrat
 - (6) der Erstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr als Entwurf
 - (7) die laufende Kontrolle der Erfüllung des Haushaltsplans und Maßnahmen zu seiner Einhaltung
 - (8) die Unterrichtung des Aufsichtsrates über sämtliche für deren Aufgabenerfüllung wesentliche Tatsachen
 - (9) die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung sowie die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane
 - (10) Beschlussfassungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Kalendertage, die in dringenden Fällen auf einen Tag gekürzt werden kann. Falls der Vorstand seinen Pflichten zu regelmäßigen Sitzungen nicht nachkommt, kann der Aufsichtsrat mit einer einfachen Mehrheit eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Lage des Vereines zu berichten, sowie fortlaufend über alle Vorgänge die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
9. Der Vorstand ist zuständig für alle Personalentscheidung des Vereines. Die Ernennung von Positionen erfolgt mittels eines Vorstandsbeschlusses, mit Ausnahme der besonderen Vertreter, welche der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre und beginnt mit der Wahl und Annahme. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen vom Wahlausschuss geprüft werden. Dem Vorstand und Sponsoren steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung geeignete Personen vorzuschlagen. Maximal zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Hauptsponsor entsandt. Die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Entsendung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das entsandte Aufsichtsratsmitglied muss der Entsendung zustimmen. Soweit es keinen Hauptsponsor gibt oder dieser auf sein Recht zur Entsendung verzichtet, erfolgt anstelle dessen ebenfalls die Wahl dieses Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
3. Aufsichtsratsmitglieder dürfen kein aktives Mitglied im Verein sein und keine andere Position im Verein begleiten oder Mitglied eines Vereinsorgans sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
4. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Aufsichtsrat übt fortlaufend die Kontrolle über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes aus und ist auf Antrag zur Einsicht in sämtliche Bücher und Schriften des Vereins berechtigt. Im Rahmen der laufenden Geschäfte und der künftigen Planung steht dem Aufsichtsrat das Recht zu diese ebenfalls auf Antrag zu prüfen. Der Aufsichtsrat tagt wenigstens 4-mal jährlich und bei entsprechenden Erfordernissen.
6. Der Aufsichtsrat wählt jeweils für die Dauer eines Jahres auf der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Aufsichtsrates.
7. Der Aufsichtsrat verabschiedet einen Jahresabschluss über seine Geschäfte.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

9. Über die Aufsichtsratsversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welche von dem jeweiligen Leiter der Aufsichtsratsversammlung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von drei Tagen zu übersenden ist.
10. Dem Vorstand steht das Recht zu, Beisitzer ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat zu entsenden.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Der Verwaltungsrat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie folgt zuständig:
 - (1) verabschiedet alle Ordnungen wie Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung
 - (2) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und Stellvertreters
 - (3) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreters
 - (4) Festsetzung des Jahresbudgets und des Haushaltsplans für den Verein und für die Abteilungen auf Vorschlag des Vorstandes
 - (5) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten
 - (6) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 10 %, aber mindestens 20.000 EUR außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes
 - (7) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.
 - (8) Bewilligung von Zusatzmitteln aus dem Sponsorenvertrag für soziale Projekte
3. Weiter ist der Verwaltungsrat für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.
4. Der Verwaltungsrat ist in der Regel einmal halbjährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Verwaltungsrates leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Verwaltungsrates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat nur eine Stimme.

§ 11 Besonderer Vertreter

1. Der Verwaltungsrat kann auf Grund eines Beschlusses einen Besonderen Vertreter im Sinn von §30 BGB bestellen und abberufen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder zu Kassenprüfern. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die einfache Mehrheit erlangen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Zum Kassenprüfer kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens einer der Kassenprüfer soll über möglichst umfassende kaufmännische und steuerliche Kenntnisse verfügen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereines sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer haben die gesamten Kassen- und Kontoführung des Vereines innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Ihnen obliegen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung von Einzelvorgängen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereines zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresberichtes.
6. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, eingetragener Verein

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die geforderte Mehrheit ist aus der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Über beabsichtigte Satzungsänderungen sind alle Mitglieder vorab mit der Einladung in der für diese vorgeschriebenen Form und Frist zu unterrichten. Für Satzungsänderungen ist die Möglichkeit der Zulassung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen ausgeschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Leipzig zu übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden. Nach Auflösung des Vereines haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern. Dies gilt ausschließlich, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht, oder bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit das Finanzamt Leipzig, die eingereichte Satzung beanstandet oder eine Änderung notwendig ist.